



Inhaltsangabe:

Seite

Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes A 1 Ascheberg „Ortskern West Neu“ einschließlich 1. Änderung für den Bereich „Ortskern West neu“

2



GEMEINDE ASCHEBERG

Umlegungsausschuss Der Geschäftsführer

Umlegungsausschuss Ascheberg • Postfach 2154 • 59383 Ascheberg

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Andreas Drees	Hohenzollertring 47 48145 Münster Postfach 100 552 48054 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Stummann	Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
Tel. (02593) 609.71	Fax (02593) 609.77

27. April 2016

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes A 1 Ascheberg "Ortskern West Neu" einschließlich 1. Änderung für den Bereich "Ortskern West neu" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Ortskern West Neu" einschließlich 1. Änderung für den Bereich "Ortskern West neu" durch den Rat der Gemeinde Ascheberg am 01.10.2015 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Gemeinde Ascheberg in seiner 106. Sitzung am 04.04.2016 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung Ascheberg "Ortskern West neu" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet hat eine Flächengröße von ca. 2,47 ha.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1/1	Ascheberg	2917	Ascheberg	85	519, 520
1/2	Ascheberg	3349	Ascheberg	4	1364, 1376, 1384, 1386, 1394
1/3	Ascheberg	3365	Ascheberg	4	1322
1/4	Ascheberg	3366	Ascheberg	4	1390
1/5	Ascheberg	3379	Ascheberg	4	1323
1/6	Ascheberg	3380	Ascheberg	4	654
1/7	Ascheberg	3388	Ascheberg	4	1382, 1385
1/8	Ascheberg	3389	Ascheberg	4 85	1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 461
2	Ascheberg	ohne	Ascheberg	4 85	1688 45
3	Ascheberg	503	Ascheberg	4	1730
4	Ascheberg	3290	Ascheberg	4	1722, 1723, 1724, 1725
5	Ascheberg	2581	Ascheberg	4	1375

6	Ascheberg	1392	Ascheberg	85	44
7	Aschberg	2144	Ascheberg	4	1377
8	Ascheberg	3120	Ascheberg	85	484
9/1	Ascheberg	2414	Ascheberg	4	1381, 1740
9/2	Ascheberg	2415	Ascheberg	4	1381, 1740
9/3	Ascheberg	2416	Ascheberg	4	1381, 1740
9/4	Ascheberg	2417	Ascheberg	4	1381, 1740
9/5	Ascheberg	2418	Ascheberg	4	1381, 1740
9/6	Ascheberg	2419	Ascheberg	4	1381, 1740
9/7	Ascheberg	2420	Ascheberg	4	1381, 1740

Hinweise und Aufforderungen

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur

- Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde Ascheberg
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umliegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffenen Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umliegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umliegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Ascheberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten

Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben,
die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg –
Kammer für Baulandsachen.

Ascheberg, 7.05.2016



Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Übersichtskarte zur Bekanntmachung)



Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Übersichtskarte zur Bekanntmachung)
Teil 2

